

**Polzeiverordnung der Stadt Werdau  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
- Werdauer Polzeiverordnung - (WdaPolVO)  
vom 19.08.2010**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, erlässt die Stadt Werdau nach Beschluss des Stadtrates vom 19.08.2010 folgende Polzeiverordnung.

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Taubenfütterungsverbot

**Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 7 Schutz der Nachtruhe und sonstigen Ruhezeiten
- § 8 Lärm durch Haus- und Gartenarbeit
- § 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten, u. ä.
- § 12 Benutzung von Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeitanlagen
- § 13 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

**Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 14 Aggressives Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen von offenen Feuern
- § 16 Verbot der Verunreinigung und der bestimmungswidrigen Nutzung

**Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 17 Hausnummern

**Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Werdau.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  - a) Böllerkanonen,
  - b) Standböller,
  - c) Handböller,
  - d) Gasböller.

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen von in Abs. 2 genannten Personen angeleint geführt werden:
  1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung innerhalb bebauter Ortslagen; außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
  2. in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung; dazu gehören unter anderem der Stadtpark, der Richard-Wagner-Park, der Massipark, An den Teichen, der Kranzberggrund, der Sportplatz an der Mehrzweckhalle Königswalde, der Sportplatz Wiesenstraße Steinpleis sowie Fußgängerzonen.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Stadt diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 und die Durchführungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (DVOGefHundG) vom 01.11.2000 sowie § 28 der Straßenverkehrsordnung und § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (z.B. Plastiktüte, Schachtel) für die Aufnahme und Transport von Hundekot mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

## § 6 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht gefüttert werden.

### **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### § 7 Schutz der Nachtruhe und sonstigen Ruhezeiten

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.  
In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 8 Lärm durch Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und motorbetriebenen Gartengeräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

## § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
  - b) für amtliche Durchsagen.

## § 12 Benutzung von Kinderspielplätzen und sonstigen Freizeitanlagen

- (1) Allgemein zugängliche Kinderspielplätze und sonstige Freizeitanlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in einer Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 13 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung mit einem Böller im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung zu schießen oder mit einem Vorderlader im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung Salut zu schießen.
- (2) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.
- (3) Das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießständen ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### § 14 Aggressives Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt
  - a) durch aggressives Verhalten, insbesondere welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. durch besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen, in den Weg stellen oder Beschimpfen, Andere zu beeinträchtigen,
  - b) Notdurft zu verrichten.
- (2) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Benutzung anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist verboten.

### § 15 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.  
Keiner Erlaubnis bedürfen ausschließlich Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts, Holzkohle) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung und Funkenflug, entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (3) Die Anzahl von Brauchtumsfeuern kann beschränkt werden. Die Stellen für ihr Abbrennen können näher bestimmt werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

#### § 16 Verbot der Verunreinigung und der bestimmungswidrigen Nutzung

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten Plätze, Bänke, Tische, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen. Öffentliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten zu zelten, zu lagern, zu übernachten oder Wohnwagen aufzustellen.
- (3) Es ist verboten, im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfall in Abfallbehälter zu füllen, die auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind.

### **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

#### § 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### § 18 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### § 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert, oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint geführt wird bzw. einen Maulkorb trägt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 durch Tiere verunreinigen lässt;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
  8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  9. entgegen § 5 Abs. 4 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Hundekot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
  10. entgegen § 6 Tauben füttert;
  11. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  12. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt;
  13. entgegen § 9 Wertsstoffsammelbehälter benutzt;
  14. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen



Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;

15. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

16. entgegen § 12 Abs. 1 allgemein zugängliche Kinderspielplätze und sonstige Freizeitanlagen außerhalb der Zeitbestimmung benutzt;

17. entgegen § 13 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salut schießt;

18. entgegen § 13 Abs. 2 das Böllerschießen oder Salutschießen mit Vorderladern in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt;

19. entgegen § 13 Abs. 3 das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzeigt;

20. entgegen § 14 Abs. 1 a) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten beeinträchtigt;

21. entgegen § 14 Abs. 1 b) die Notdurft verrichtet;

22. entgegen § 14 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder andere Rauschmittel benutzt;

23. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer anbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder ein Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen;

24. entgegen § 15 Abs. 2 gegen eine Untersagung und oder gegen eine Auflage verstößt;

25. entgegen § 16 Abs. 1 Verunreinigungen, Beschädigungen oder andere nicht bestimmungsgemäße Handlungen vornimmt;

26. entgegen § 16 Abs. 2 zeltet, lagert, übernachtet oder einen Wohnwagen aufstellt;

27. entgegen § 16 Abs. 3 Abfälle, die in den Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallsammelbehälter füllt;

28. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

29. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 dieser Polizeiverordnung zu-

gelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

#### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 22. Juni 2000 außer Kraft.

Werdau, den 19.08.2010

Ortspolizeibehörde

Tittmann  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Werdau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.